



GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

DER

GEMEINDE MALADERS

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufsicht
Art. 2 Vollzug

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3 Gesuch
Art. 4 Erteilung
Art. 5 Auflagen
Art. 6 Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart
Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 8 Betriebe
Art. 9 Feiertage
Art. 10 Toleranzfrist

IV. GEBÜHREN

Art. 11 Bewilligungsgebühren
Art. 12 Besondere Gebühren

V. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

Art. 13 Widerhandlungen
Art. 14 Ordnungsbusse
Art. 15 Rechtsmittel

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 17 Übergangsbestimmungen
Art. 18 Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) sowie Art. 26 Ziff. 2 und Art. 55 der Gemeindeverfassung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Bewilligungsdauer und Öffnungszeiten.

Dem Gesuch zur Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Anwohner unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderwertige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie, zwecks Verhinderung von Störungen der Nachtruhe oder anderweitig erhebliche Belästigungen, über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserungen,
Verlegung, Änderung
der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel mit
gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 8

Betriebe

Die Betriebsinhaber legen die Öffnungszeiten ihrer Betriebe nach freiem Ermessen fest. Die Interessen der Nachbarschaft auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, kann der Gemeindevorstand für einzelne Betriebe die nächtliche Öffnungszeit verkürzen.

Art. 9

Feiertage

An den Vorabenden zu folgenden Feiertagen dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Palmsonntag
- b) Karfreitag
- c) Ostersonntag
- d) Pfingstsonntag
- e) Eidgenössischer Betttag
- f) Weihnachtstag (25. Dezember)

Art. 10

| | |
|---------------|--|
| Toleranzfrist | <p>Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit oder der durch die betriebsführende Person unmissverständlich angezeigten Toleranzfrist zu verlassen.</p> <p>Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.</p> |
|---------------|--|

IV. GEBÜHREN

Art. 11

| | |
|----------------------|---|
| Bewilligungsgebühren | <p>Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00b) für Anlässe Fr. 50.00 bis Fr. 300.00c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00 <p>Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen. Für Anlässe welche die kulturelle Dorfgemeinschaft fördern werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.</p> |
|----------------------|---|

Art. 12

| | |
|--------------------|--|
| Besondere Gebühren | <p>Für die Kosten weiterer Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, kann der Bewilligungsinhaber anteilmässig belangt werden.</p> |
|--------------------|--|

V. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

Art. 13

| | |
|-----------------|--|
| Widerhandlungen | <p>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 14 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.</p> |
|-----------------|--|

Art. 14

| | |
|---------------|---|
| Ordnungsbusse | <p>Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.</p> <p>Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 13 zur Anwendung.</p> |
|---------------|---|

Art. 15

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 24. Oktober 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 17

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Art. 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. November 1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Thomas Jucker

Der Gemeindeschreiber: Jürg Sprecher